



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7098/1-Pr 1/91

1196 IAB

1991 -07- 26

zu 1181 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1181/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bewertung des Beweismaterials in der Causa Georg Helmut Smollin sowie betreffend Korrektur einer Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz, Zl. 7417/1-Pr 1/90, gerichtet und - im Anschluß an eine ausführliche zusammenfassende Darstellung des den Anfragegegenstand bildenden Sachverhalts - folgende Fragen gestellt:

1. Stimmt das Bundesministerium für Justiz der oben angeführten groben Sachverhaltsdarstellung - wie erwähnt unter Verzicht auf sämtliche Details - zu? Wenn nein, aufgrund welchen Aktenmaterials bzw. welcher Beweise?
2. Hat sich das Bundesministerium für Justiz überhaupt der Mühe unterzogen, das vorhandene Aktenmaterial zu sichten und zu bewerten? Wenn nein, warum nicht?
3. In Beantwortung zu der seinerzeitigen grünen Anfrage 5967/J stellt das Justizministerium selbst fest, daß bei Verhängung von Maßnahmen im Sinne der §§ 21 - 23 StGB die Anwesenheit eines Verteidigers des Betrof-

- 2 -

fenen bei sonstiger Nichtigkeit zu wahren ist. Welche Personen waren in sämtlichen gegen Herrn Georg Helmut Smollin abgeführten Strafverfahren bzw. Maßnahmenverfahren als Verteidiger während der Hauptverhandlung zugezogen? Welche aktenmäßigen Nachweise existieren darüber?

4. Erachten Sie Ferndiagnosen als Grundlage freiheitsbeschränkender Maßnahmen für geeignet? Ist Ihnen bekannt, daß im vorliegenden Fall fast ausschließlich mit Ferndiagnosen vorgegangen wurde?
5. Nicht ohne Zynismus wird in der seinerzeitigen Anfragenbeantwortung erwähnt, daß eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich, gerichtet auf 19,3 Millionen Schilling, von Smollin zurückgezogen wurde. Ist Ihnen bekannt, daß das gesamte Vermögen Smollins im Zuge der in Frage stehenden behördlichen Verfahren in einer noch zu klärenden Weise abhanden kam?
6. Gehen Sie persönlich im Lichte des dargestellten Sachverhaltes davon aus, daß die Versagung der Verfahrenshilfe aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Verfahrens zu Recht erfolgte?
7. In Beantwortung der seinerzeitigen Anfrage wird zu Recht festgestellt, daß Disziplinarangelegenheiten gegen Ärzte Angelegenheiten der Ärztekammer sind. Dies trifft jedoch nicht für ein behauptetes tatbildmäßiges Verhalten im Sinne des StGB zu. Sehen Sie in einem allenfalls vorliegenden widerrechtlichen Freiheitsentzug einen gerichtlich strafbaren Tatbestand? Wenn ja, werden Sie Ihre Verpflichtung gemäß § 84 StPO wahrnehmen?
8. Sowohl im Zusammenhang mit der Verbringung des Vermögens von Herrn Smollin als auch mit der Weiterent-

- 3 -

richtung von Zahlungen des Sozialamtes Salzburg, trotz nachweislicher Überstellung nach Graz, erhebt sich der Verdacht von Vermögensdelikten verschiedenster Art. Werden Sie in diesem Zusammenhang Ihrer Verpflichtung gemäß § 84 StPO nachkommen?

9. Glauben Sie persönlich, daß die behördliche Umgangsweise mit Herrn Smollin dazu geeignet war, seinen Gesundheitszustand nachhaltig zu zerstören? Wenn ja, welche Schritte werden Sie in Konsequenz daraus ergreifen?
10. Herr Smollin gibt an, während seiner Anhaltung in der Nervenheilanstalt gegen seinen Willen auch hormonell behandel worden zu sein und zwar mit Dauerfolgen (Kastration). Jüngste Medienberichte sprechen dafür, daß es sich bei derartigen "Behandlungsmethoden" nicht um einen Einzelfall gehandelt hat. Welche Schritte werden Sie zur Abstellung derartiger Verbrechen ergreifen, bzw. wie werden Sie in diesem Zusammenhang Ihrer Verpflichtung nach § 84 StPO gerecht werden?
11. Halten Sie es im Lichte der beweisbaren behördlichen Fehlleistungen resp. Übergriffe für angebracht, Herrn Smollin weitere Verfahren und der Republik Österreich eine Herabwürdigung Ihres Ansehens vor den internationalen Menschenrechtsinstanzen durch eine Vergleichslösung zu ersparen? Wenn nein, warum nicht?
12. Aufgrund der Involvierung diverser Bundes- und Landesdienststellen dürfte eine umfassende Klärung und Bereinigung der Angelegenheit nur im Zuge einer gemeinsamen Vorgangsweise der betroffenen Behörden, tunlichst unter Federführung des Justizressorts, möglich sein. Werden Sie eine derartige Koordination in die Wege leiten? Wenn ja, wann; wenn nein, warum nicht?"

- 4 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die der Anfrage vorangestellte "Sachverhaltsdarstellung" ist in einer Reihe von Punkten unrichtig, sodaß ihr - auch unter Verzicht auf sämtliche Details - nicht zugestimmt werden kann. Grundlage dieser Beurteilung sind neben den beim Bundesministerium für Justiz selbst vorhandenen Aktenunterlagen - darunter umfangreiche, von Georg Helmut Smollin im Rahmen seiner Eingabentätigkeit vorgelegte Ablichtungen aus den Gerichtsakten - insbesondere der Inhalt des Tagebuchs AZ 2 St 10339/70 der Staatsanwaltschaft Graz, der Strafsakten AZ 7 Vr 742/66, 2 E Vr 802/70 und 8 E Vr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz sowie 26 Vr 2232/75 des Landesgerichtes Salzburg, der Tagebücher AZ 3 St 2130/81 und 5 St 454/86 der Staatsanwaltschaft Salzburg, des Aktes Z. 2506/86 der Oberstaatsanwaltschaft Linz sowie dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehende Berichte der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden. Weiters wurden die Gerichtsakten auch im Zuge der anhängigen Amtshaftungsverfahren gesichtet und ausgewertet.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß einige Punkte dieser Darstellung Gegenstand anhängiger Amtshaftungs- und Schadenersatzprozesse sind, die von Helmut Georg Smollin eingeleitet worden sind und deren Ausgang das Bundesministerium für Justiz nicht vorgreifen kann.

Zu 3:

Georg Helmut Smollin war in der Strafsache AZ 7 Vr 742/66

- 5 -

des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in den Hauptverhandlungen vom 6.11.1967 und 17.1.1968 jeweils durch Rechtsanwalt Dr. Horst Suhtschek, in der Strafsache AZ 2 E Vr 802/70 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in der Hauptverhandlung vom 1.3.1971 durch Rechtsanwalt Dr. N. Pippan bzw. in den weiteren Hauptverhandlungen vom 2.6. bis 4.6.1971 durch Rechtsanwalt Dr. Johannes Schmidt, in der Strafsache AZ 8 E Vr 176/71 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz in der Hauptverhandlung vom 17.2.1971 durch Rechtsanwalt Dr. Aurel Humitia und in der Unterbringungssache AZ 26 Vr 2232/75 des Landesgerichtes Salzburg in der Hauptverhandlung vom 6.7.1976 durch den seit 25.7.1975 in die Verteidigerliste eingetragenen Dr. Stefan Vargha (nunmehr Rechtsanwalt in Salzburg), der für den gemäß § 41 Abs.2 StPO zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Eberl einschritt, vertreten.

Dies ergibt sich jeweils aus den Hauptverhandlungsprotokollen.

Zu 4:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß mehrere gerichtspsychiatrische Begutachtungen des Georg Helmut Smollin jeweils ohne Befundaufnahme im Weg einer unmittelbaren Untersuchung durch den Sachverständigen durchgeführt wurden. Der Grund dafür lag nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz darin, daß Georg Helmut Smollin nicht bereit war, sich einer solchen Befundaufnahme zu unterziehen.

Auch ein gerichtspsychiatrisches Gutachten, das allein auf schriftlichen Aktenunterlagen beruht, kann ein durchaus

- 6 -

geeignetes Beweismittel zur Klärung der in den hier vorliegenden Fällen maßgeblichen Fragen der Zurechnungsfähigkeit eines Tatverdächtigen und der qualifizierten Gefährlichkeit eines Betroffenen im Sinn des § 21 Abs.1 StGB darstellen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist es daher nicht sachgerecht, in diesem Zusammenhang den Terminus "Ferndiagnose" zu gebrauchen, der nahelegt, es handle sich um ein unter dem Blickwinkel ärztlicher Ethik unvertretbares Vorgehen wie im Fall der Anwendung einer konkreten medizinischen Therapie an einem Patienten, der zuvor nicht zur Abklärung des angenommenen Krankheitsbildes unmittelbar untersucht worden ist. Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit handelt es sich um eine Rechtsfrage, zu deren Lösung das psychiatrische Sachverständigengutachten lediglich als Beweismittel herangezogen wird. Bereits ein Gutachten, das die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Geisteskrankheit oder einer sonstigen, tiefgreifenden geistig-seelischen Störung nicht abschließend beantwortet, jedoch erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Tatverdächtigen im Tatzeitpunkt indiziert, kann dazu führen, daß die Anklagebehörde die Erbringung des Nachweises der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten für aussichtslos erachtet. Um Zweifel dieser Art wissenschaftlich zu begründen, können aber auch andere Erkenntnisquellen als eine unmittelbare Untersuchung des Beschuldigten bzw. Betroffenen ausreichend sein. Ähnliches gilt für Aussagen eines psychiatrischen Sachverständigen zu der unter dem Blickwinkel der Einweisungsvoraussetzungen des § 21 StGB maßgeblichen Frage, ob und bejahendenfalls mit welcher Wahrscheinlichkeit nach der Person des Rechtsbrechers, seinem Zustand und der Art der

- 7 -

Tat zu befürchten ist, daß er ohne Anstaltseinweisung unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde. Auch in diesem Fall geht es nicht um eine nur aus einer unmittelbaren Untersuchung des Betroffenen ableitbare ärztliche Diagnose.

Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß das Gericht nach dem in § 258 Abs.2 StPO verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung bei der Prüfung und Wertung der aufgenommenen Beweise grundsätzlich nicht an starre Regeln gebunden ist, sondern nach freier Überzeugung entscheidet. Auch ein allein auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen erstattetes psychiatrisches Sachverständigengutachten stellt daher ein Beweismittel dar, das grundsätzlich geeignet sein kann, das Gericht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen der Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme zu überzeugen.

Was das Entmündigungsverfahren anlangt, so beruhen die ärztlichen Gutachten nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz mit wenigen Ausnahmen auf persönlichen Untersuchungen des Betroffenen.

Zu 5:

Die Feststellung, daß die zu 13 Cg 19/90 des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz eingebrachte Amtshaftungsklage wegen 19,3 Mio S von Smollin zurückgezogen wurde, entspricht den Tatsachen. In dieser Rechtssache hat Smollin unter Berufung auf verschiedene Fehlleistungen von

- 8 -

Sachverständigen und gesetzlichen Vertretern gegen den Bund eine Amtshaftungsklage wegen 19,3 Mio S eingebracht und gleichzeitig die Verfahrenshilfe beantragt. Diese wurde ihm wegen Aussichtslosigkeit (den Sachverständigen und gesetzlichen Vertretern kommt eine Organstellung im Sinn des § 1 Abs.1 AHG nicht zu) und wegen Verjährung nicht gewährt. Daraufhin hat Smollin die Klage zurückgezogen.

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, daß das gesamte Vermögen des Georg Helmut Smollin im Zuge der in Rede stehenden behördlichen Verfahren in einer noch zu klärenden Weise abhanden gekommen wäre. Nach der Aktenlage ist davon auszugehen, daß Smollin bereits ohne eigenes Vermögen von Graz nach Salzburg gekommen ist. Das von ihm - insbesondere im Rahmen seiner Strafanzeigen gegen den damaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Salzburg, seine Kuratorin und Organwaltern der Justizbehörden - als sein Eigentum bezeichnete Vermögen bestand im wesentlichen aus einem Warenlager, in dessen Besitz er durch jene Tathandlungen gekommen war, die den Gegenstand des Unterbringungsverfahrens AZ 26 Vr 2232/75 des Landesgerichtes Salzburg gebildet hatten. Die entsprechenden Vermögenswerte sind unter der Kontrolle der Kuratorin des Betroffenen zur Schadensgutmachung verwendet worden.

Im übrigen sind die Anzeigen Smollins wegen Verdachts ihn am Vermögen schädigender strafbarer Handlungen durchwegs gemäß § 90 StPO zurückgelegt worden, weil eine konkrete Verdachtslage nicht schlüssig zur Darstellung gelangte.

- 9 -

Diese Anzeigezurücklegungen wurden auf Grund verschiedener Eingaben Smollins wiederholt auch von der Oberstaatsanwaltschaft Linz und der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz geprüft.

Zu 6:

Soweit es sich um die Frage der Verfahrenshilfe in dem beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu 13 Cg 19/90 anhängig gewesenen Amtshaftungsverfahren handelt, wird auf die Antwort zu 5 verwiesen. Im Schadenersatzprozeß des Georg Helmut Smollin gegen die psychiatrischen Sachverständigen ist ihm Verfahrenshilfe bewilligt worden. Die Beklagten haben gegen die Bewilligung Rekurs erhoben. Über diesen Rekurs ist derzeit noch nicht entschieden.

Zu 7:

Bis zum Einlangen der vorliegenden parlamentarischen Anfrage waren dem Bundesministerium für Justiz keine Sachverhaltsaspekte bekannt geworden, aus denen ein strafrechtlich relevanter Verdacht gegen bestimmte Personen, insbesondere Ärzte, in Richtung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Entziehung oder Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Georg Helmut Smollin abzuleiten gewesen wäre. Da zunächst nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob sich aus den in der Anfrage dargestellten Umständen allenfalls eine solche Verdachtslage ergeben würde, hat das Bundesministerium für Justiz seiner sich aus § 84 Abs.1 StPO ergebenden Verpflichtung dadurch Rechnung getragen, daß es Ablichtungen des gesamten Anfragetextes jeweils der Oberstaatsanwaltschaft Graz und

- 10 -

der Oberstaatsanwaltschaft Linz unter Hinweis auf den Umstand übermittelte, daß die Anfragepunkte 5., 7., 8. und 10. in Verbindung mit den darauf bezughabenden Passagen aus der einleitenden Sachverhaltsdarstellung inhaltlich Strafanzeigen gegen u.T. beziehungsweise gegen den seinerzeitigen Leiter der Abteilung Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Salzburg und die im Anfragetext genannten medizinischen Sachverständigen darstellen.

Aus den inzwischen beim Bundesministerium für Justiz eingelangten Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden ergibt sich jedoch, daß weiterhin vom Fehlen konkreter Verdachtsmomente ausgegangen werden muß.

Sowohl die Staatsanwaltschaft Graz als auch die Staatsanwaltschaft Salzburg haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Strafanzeigen des Georg Helmut Smollin mit Vorwürfen dieser Art gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Die Zurücklegung der Strafanzeige gegen einen Primarius durch die Staatsanwaltschaft Salzburg hat der Anzeiger seinerzeit zum Anlaß eines Subsidiarantrags genommen, der zur Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachts in Richtung der §§ 99, 229, 303 StGB geführt hat. Das Verfahren mußte jedoch am 10.6.1985 gemäß § 109 StPO eingestellt werden, weil die fristgerechte Einbringung einer Subsidiaranklage durch Georg Helmut Smollin unterblieben ist.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat Vorwürfe Georg Helmut Smollins gegen den Sachverständigen Dr. Richard Zigeuner und andere steirische Ärzte unter dem AZ 15 St 171/86, später 15 St 2809/88, einer detaillierten inhaltlichen

- 11 -

Überprüfung zugeführt, gelangte aber letztlich auch in diesem Fall zum Ergebnis, daß keine Verdachtslage vorliege, die weitere Verfolgungsschritte rechtfertigen könnte. Die betreffenden Anzeigen wurden daher - mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Graz - gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt. Auch in diesen Fällen hat Georg Helmut Smollin Subsidiaranträge eingebracht, die jedoch von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz abgewiesen worden sind.

Zu 8:

Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Anfragepunkte 5 sowie - was die Wahrnehmung der sich aus § 84 Abs.1 StPO ergebenden Verpflichtung betrifft - 7 darf verwiesen werden.

Zu 9:

Nach der Aktenlage ist schwer vorstellbar, daß das Vorgehen der Justizbehörden in den in Rede stehenden Verfahren geeignet gewesen wäre, den Gesundheitszustand des Georg Helmut Smollin nachhaltig zu zerstören. Inwieweit allenfalls eine Verschlechterung seines psychischen Zustands als Folge eines bestehenden Krankheitsbildes durch - nach dem Gesetz gebotene - Schritte der Justizbehörden ausgelöst wurde, vermag das Bundesministerium für Justiz nicht zu beurteilen.

Schritte des Bundesministeriums für Justiz erscheinen in diesem Zusammenhang nicht geboten.

Zu 10:

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 7 ausgeführt, ist das Bundesministerium für Justiz

- 12 -

seiner sich aus § 84 Abs.1 StPO ergebenden Verpflichtung, mit den in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten, strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten die zuständige Anklagebehörde zu befassen, durch Weiterleitung von Ablichtungen des Anfragetextes an die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Linz nachgekommen. Nach deren hiezu erstatteten Berichten sind Anhaltspunkte dafür, daß Georg Helmut Smollin anlässlich stationärer Behandlungen in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaften Graz und Linz einer unzulässigen hormonellen Behandlung mit einer Kastration gleichkommenden Dauerfolgen unterzogen worden wäre, nicht hervorgekommen.

Zu 11:

Beweise für behördliche Fehlleistungen, die sich zum Nachteil des Georg Helmut Smollin ausgewirkt hätten, oder für ihn schädigende Übergriffe der Justizbehörden liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Ob die Behauptungen des Ersatzwerbers in den von ihm angestregten Amtshaftungsverfahren zutreffen, haben die Gerichte zu überprüfen. Die vom Ersatzwerber und seinen Rechtsvertretern erhobenen Behauptungen lassen ebenso wie die von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Anerkennung der Ansprüche nicht zu.

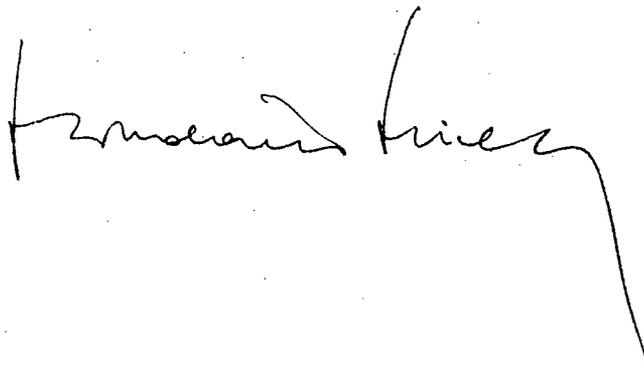
Zu 12:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den voranstehenden Anfragepunkten sieht das Bundesministerium für Justiz keinen Anlaß für "eine umfassende Klärung und Bereinigung der Angelegenheit im Zuge einer gemeinsamen Vorgangsweise" diverser Bundes- und Landesdienststellen. Insbesondere

- 13 -

besteht keine Möglichkeit eines Eingreifens des Bundesministeriums für Justiz, soweit sich Georg Helmut Smollin durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen beschwert erachtet oder es sich um Ansprüche handelt, die er in gerichtlichen Verfahren gegen dritte Personen geltend macht.

25. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kries'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the right side.